

Satzung

der Deutschen Herzwacht e.V.

Der erste ordentliche Vereinsvorstand, bestehend aus Alexander Pfabel, Tim Otto und Thomas Steil, hat am 25. September 2003 in Merzig in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass die am selben Tag von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung für die Gesellschaft für Rettungsmanagement im Saarland e.V. einstimmig mit einer Enthaltung angenommen worden ist.

Die Gesellschaft für Rettungsmanagement im Saarland e.V. wurde am 1. Juni 2005 durch die Mitgliederversammlung umbenannt und trägt nunmehr den Namen Deutsche Herzwacht e.V. und in der Kurzform: Die Herzwacht.

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Bezeichnungen
- § 2 Zweck, Abteilungen und Projektgruppen
- § 3 Tätigkeit
- § 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 5 Verbandsmitgliedschaften
- § 6 Mitgliedschaften und Beitragswesen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Die Vereinsorgane
- § 9 Präsidium und Gesamtvorstand
- § 10 Der Fachbeirat
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 13 Datenschutzerklärung
- § 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
- § 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

Präambel

Im Wissen um die Wichtigkeit der schnellen und adäquaten medizinischen Hilfe, verpflichtet sich der Verein zur Förderung der Ersten Hilfe. Im Eingedenken an die gesamte notfallmedizinische Versorgung verpflichtet sich der Verein auch zur Förderung der Qualität des statuierten Rettungsdienstes als weiter versorgender Teil der präklinischen Notfallmedizin.

Eine fundierte Erste-Hilfe-Ausbildung von medizinischen Laien bildet jedoch die Basis zur Verkürzung des therapiefreien Intervalls im Bereich der Lebensrettung und der Überlebenskette, um die Überlebensquote bei lebensbedrohlichen Situationen zu erhöhen.

Gleichzeitig soll der Schwerpunkt auf der Motivation zur Prävention durch Erste Hilfe und Sport im Sinne von mehr Bewegung, gesunder Ernährung und gezielter Entspannung liegen, um Herz- und Kreislaufkrankheiten als Todesursache Nummer 1 ursächlich zu begegnen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Bezeichnungen

Der Verein führt den Namen „Deutsche Herzwacht e.V.“ und in der Kurzform: Die Herzwacht. Er ist seit dem 18. Dezember 2003 im Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig unter VR 1291 eingetragen.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in **Merzig** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet und das Ausland.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**. Der Verein führt seine Bücher nach Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
- (3) **Personenbezogene Bezeichnungen** dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 2 Zweck, Abteilungen und Projektgruppen

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Einführung und Optimierung neuer Rettungskonzepte bei medizinischen Notfällen insbesondere bei Herz- und Kreislaufkrankheiten durch **Notfall- und Rettungsmanagement**. Hierzu bietet der Verein logistische Hilfe und wird beratend tätig.
 - b) die Förderung der **qualifizierten Ersten Hilfe**, insbesondere der **qualifizierten Herz-Lungen-Wiederbelebung (Q-HLW)** zur Rettung von Menschenleben. Hierzu zählen neben fundierten Basismaßnahmen mit Beatmungshilfen auch die Frühdefibrillation mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED), eingebettet in eine Organisationsstruktur (**Programmmanagementsystem**) im Rahmen der Notfallhilfe (HLW-D).
 - c) die Förderung der **Gesundheitsvor- und -nachsorge**. Hierbei bietet der Verein Prävention durch gesundheitsbewusstes Verhalten, insbesondere durch Vereinssport und Anleitung zu gesunder Ernährung,
 - d) die Förderung des Schul- und Werkssanitätsdienstes und des ausgebildeten Sanitätspersonals in Behörden,
 - e) die Förderung und Mitarbeit bei Forschung und Entwicklung, insbesondere der Unfallforschung,
 - f) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - g) die Gewinnung von Zuwendungen, Schenkungen und Spenden zur finanziellen Unterstützung für Ausrüstung und Unterhalt der unter a) bis f) beschriebenen Zwecke,
 - h) die Gewinnung von aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Das Präsidium setzt darüber hinaus Projektgruppen für die Dauer des jeweiligen Projekts ein. Eine Projektgruppe besteht aus einem Leiter (Projektleiter) und mindestens zwei Stellvertretern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist kooperativ und korrelativ zu Institutionen und Organisationen, deren Ziele und Aufgaben mit denen des Vereins übereinstimmen oder sie ergänzen.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Herz- und Kreislaufkrankheiten als Risikofaktor für Gesundheit und Leben.
 - b. Information der Öffentlichkeit über alle Erscheinungen und Folgezustände von Herz- und Kreislaufkrankheiten und deren Prävention durch Aufklärung, Erziehung, Veröffentlichungen sowie andere dafür geeignete Mittel sowie Wissenstransfer an Behörden und andere Organisationen im In- und Ausland.
 - c. Eingehen von Kooperationen mit Institutionen und Organisationen, deren Ziele und Aufgaben mit denen des Vereins übereinstimmen oder sie ergänzen sowie das Fördern der Kooperationen zwischen diesen Stellen untereinander,
 - d. die Vermittlung von Schulungen, wobei der Verein ausschließlich juristische Schulungen kraft Ausbildung des Präsidiums durchführen kann und der Aufbau eines Informationszentrums (Bibliothek),
 - e. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen (Vorträge, Arbeitsseminare, Konferenzen, Exkursionen, Symposien),
 - f. die angestrebte Gewinnung von Zuwendungen, Geldauflagen, Bußgelder, Nutzungsgebühren, Schenkungen und Spenden zur finanziellen Unterstützung von Ausrüstung und Unterhalt der in § 2 Abs. 1 a) bis f) beschriebenen Förderzwecke.
- (2) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Satzungszwecke Dritter bedienen und sich an Gesellschaften, die den Vereinszweck fördern und unterstützen beteiligen oder sie gründen und unterhalten.
- (3) Der Verein führt zudem alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im **Saarländischen Turnerbund e.V.**
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der

Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften und Beitragswesen

- (1) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein ist freiwillig.
- (2) **Stimmberechtigtes Mitglied** des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (aktive Mitgliedschaft). Nicht stimmberechtigte Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Aufnahme und Beitragskonsequenz.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet das Präsidium.
- (3) **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen (Co-Ehrenamt).
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Zum **Ehrenmitglied** werden Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (5) Als **Fördermitglieder** des Vereins ohne Stimmrecht kommen natürliche und juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, wie Gesellschaften und Vereinigungen, in Betracht, die durch Bezahlung des Förderbeitrags - der vom Präsidium festgelegt wird - die satzungsgemäßen und gemeinnützigen Aufgaben des Vereins unterstützen (passive Mitgliedschaft).
- (6) **Jedes Mitglied** erkennt diese Satzung als bindend an und verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen derselben im Verein zu handeln.
Aktive Mitglieder sind Botschafter des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- (7) Die **Mitgliedschaft** ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann anderen nicht überlassen werden.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge (Geld- und Sachbeiträge), Umlagen und sonstige Leistungen (z.B. Arbeitsleistungen) gefordert. Über ihre Art, Höhe und Fälligkeit beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (9) Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden.
Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit stehen.

- (10) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Präsidiumsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen (Abs. 1 c), wenn ein Mitglied trotz Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte bekannte Anschrift mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags, der unaufgefordert und im Voraus zu leisten ist, oder der Umlage im Rückstand ist. Die Streichung muss in der Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als sechs Wochen nach deren Absendung verfügt werden.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß (wiederholt und gröblich) gegen die Vereinsinteressen oder die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden (Abs. 1 d). Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Präsidium einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (4) Erscheint der Ausschluss des Mitglieds (Abs. 1 d), das sich vereinschädigend verhalten hat, als Sanktion unverhältnismäßig, kann das Präsidium das Mitglied auch auf Zeit ausschließen (beurlauben), es rügen, ermahnen, warnen oder verweisen, es von Mitgliedschaftsrechten suspendieren, erworbene Befugnisse widerrufen oder mindern, Ehrenrechte und Qualifikationen aberkennen.

C. Die Organe des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Fachbeirat,
 - der Gesamtvorstand und
 - das Präsidium.
- (2) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen sind nach den Regeln der Geschäftsführung zu erstatten, d.h.

Gesamtvorstandsmitglieder und Mitglieder/ Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein erwachsen. Es kann auch eine Entschädigung für Verdienstausfall oder Zeitaufwand von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

- (3) Nichtmitglieder sind von der Wählbarkeit in Vereinsorgane ausgeschlossen.
- (4) Die Organe beschließen mit Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Über die Beratungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Präsidenten und dem Protokollführer - der vom Versammlungsleiter zu bestimmen ist - zu unterzeichnen.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder - insbesondere der Funktionsträger des Vereins - besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Präsidium und Gesamtvorstand

- (1) Das **Präsidium** (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender) und drei Vizepräsidenten (stellvertretende Vorsitzende). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt. Der Vizepräsident im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten oder auf Weisung. Das Präsidium kann den Mitgliedern des Gesamtvorstands Vertretungsrecht (Vollmacht) bezüglich einzelner Vorgänge per Beschluss einräumen. Dieses ist jederzeit widerrufbar.
- (2) Der **Gesamtvorstand** besteht aus dem Präsidium sowie den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche. Dies sind insbesondere die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen und die Projektleiter der einzelnen Projektgruppen. Die Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der **Gesamtvorstand** führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er soll sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine **Geschäftsordnung** geben. Er unterliegt dabei den Vorgaben und der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung. Er tritt regelmäßig zusammen (GV-Treffen). Jedes Gesamtvorstandsmitglied kann Vereinsmitglieder mit der Erledigung einzelner Aufgaben aus seinem Tätigkeitsbereich beauftragen (Supervision). Er fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder, wobei Stimmenthaltungen unzulässig sind. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege als Umlaufverfahren erfolgen. Die jeweils unterschriebenen Schriftstücke müssen gesammelt und gemeinsam aufbewahrt werden.
- (4) Der **Gesamtvorstand** wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds. Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder des Gesamtvorstands werden; mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft scheidet sie aus dem Gesamtvorstand aus.
- (5) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Verwalter für

Vermögensangelegenheiten bzw. ein hauptamtlicher Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins vom Gesamtvorstand bestellt werden. Der Verwalter für Vermögensangelegenheiten bzw. der Geschäftsführer bedarf der gesonderten Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

- (6) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderweitig zugewiesen sind.

§ 10 Der Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Gesamtvorstands oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann das Präsidium einen Fachbeirat berufen.
- (2) Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Gesamtvorstands und des Präsidiums durch Rat und Tat zu unterstützen und insbesondere in medizinischen und Notfallmedizinischen, sowie in juristischen und politisch-ethisch-moralischen Fragen zu beraten. Zudem hat er ein Vetorecht bei Beschlüssen, die seine Lehraussagen betreffen.
- (3) Beiratssitzungen sollen einmal jährlich stattfinden und werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Fachbeirates sein.
- (4) Der Fachbeirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirates werden schriftlich festgehalten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands
 - c) Entlastung des Verwalters für Vermögensangelegenheiten und des Geschäftsführers,
 - d) (im Wahljahr) das Präsidium, die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands und den Fachbeirat zu wählen,
 - e) eine Beitragsordnung zu erlassen,
 - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch das Präsidium.
- (2) Eine **ordentlich Mitgliederversammlung** wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt **14 Tage vorher** schriftlich durch das Präsidium mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendetag folgenden Werktag. Zusätzlich kann auch durch Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung oder per Telefon oder per E-Mail eingeladen werden (keine Wirksamkeitsvoraussetzung).
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Gesamtvorstands,
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Verwalters für Vermögensangelegenheiten und des Geschäftsführers,
 - d) Entlastung des Gesamtvorstands,
 - e) Genehmigung des vom Gesamtvorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) **Anträge der Mitglieder** können auch noch bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Präsidium verlangt wird.
- (5) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von **zwei Monaten** nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Gesamtvorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/ Fördermitglieder) die **mindestens drei Monate** vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die **Mitgliederversammlung** fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der **Mitgliederversammlung** sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte, der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für **Satzungsänderungen** und Beschlüsse zur **Auflösung des Vereins** ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei **Zweckänderung** des Vereins ist die Zustimmung der Mehrheit der Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) **Satzungsänderungen** werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine sonstigen Kontaktdaten (E-Mail-Adressen und Telefonnummern) auf. Diese Informationen werden in den **EDV-Systemen** des Präsidiums gespeichert. Die Speicherung und Verwaltung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder auf Servern zum Zweck der ordentlichen Mitgliederverwaltung ist unzulässig. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des **Saarländischen Turnerbunds e.V.**, Hermann-Neuberger-Sportschule, Geb. 54, 66123 Saarbrücken, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei lediglich das Alter; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Präsidium, Abteilungsleiter, Projektleiter und Übungsleiter) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Abteilungsleiter und Übungsleiter) und besondere Ereignisse (z.B. Übungsleiterlizenzen) an den Verband.
- (3) **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Amtsblätter der einzelnen Gemeinden und Städte und den Wochenspiegel über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Saarländischen Turnerbund e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im **elektronischen Newsletter** (Vereinszeitschrift) des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im elektronischen Newsletter (Vereinszeitschrift).
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder (Abteilungsleiter) ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner

satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt das Präsidium die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (5) Der Verein hat zwar ein **Kooperationsabkommen** mit dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Saarland e.V., Wilhelm-Heinrich-Str.9, 66117 Saarbrücken, abgeschlossen. Er übermittelt jedoch **keinerlei Daten** an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Saarland e.V., die den Namen, die Adresse, sonstige Kontaktdaten (E-Mailadressen und Telefonnummern) und das Geburtsjahr enthalten.
- (6) Beim **Austritt** werden Name, Adresse, sonstige Kontaktdaten (z.B. E-Mailadressen und Telefonnummern) und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen **bis zu zehn Jahre** ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.
- (7) Sämtliche den Datenschutz betreffende Änderungen der Satzung oder der Vereinsordnungen bedürfen der Anhörung des **Datenschutzbeauftragten**. Er handelt im Sinne der Datenschutzrichtlinien des § 13 dieser Satzung entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Die Daten dienen grundsätzlich nur dem vereinsinternen Gebrauch. Ihm obliegt die Kontrolle der Datenverwaltung.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige **Rettungsdienst Stiftung Björn Steiger e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die **Auflösung des Vereins** kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung oder per Telefon bekannt zu geben und wird dadurch rechtswirksam.
- (3) Als **Liquidatoren** werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung abweichend nichts anderes beschließt.

§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Falls das Registergericht oder die Finanzbehörden Änderungen dieser Satzung verlangen, wird das Präsidium ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt (Salvatorische-Klausel).
- (3) Diese Satzung ist am 19. Januar 2008 nach Beratung und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung festgestellt und mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig (Registergericht) am 4. März 2008

wirksam geworden. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlischt die seitherige Satzung des Vereins.

./.

Diese Satzung wurde als Teil des Internetangebots der Deutschen Herzwacht e.V. auf <http://www.herzwacht.de/> zum öffentlichen Download bereitgestellt.